

Die FREIHEITLICHEN Bezirksräte stellen gemäß § 23 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen, eingebracht in der Sitzung der Bezirksvertretung für den 21. Bezirk, am 22.02.2012, folgende

ANFRAGE betreffend Zieselgutachten

Bezirksvorsteher des 21. Bezirkes
Prot. 10.02.2012
Zit. 508/12
Urtitel:

1. Die MA 21B behauptet auf Seite 25 des Vorlageberichts zu Plan Nr. 7906 vom 13.01.2010 und auch auf Seite 23 des Erläuterungsberichts zu Plan Nr. 7906 vom 24.09.2009, eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs 1b der BO für Wien wäre nicht erforderlich gewesen. Dies obwohl mittlerweile gutachterlich festgestellt ist (HOFFMANN, 2011, S 3), dass der Magistrat bereits im Sommer 2007 fundierte Kenntnisse über die Zieselvorkommen hatte.

a) Wie ist dieses Fehlverhalten zu erklären?

2. Die Wiener Umweltschutzorganisation sprach sich im gegenständlichen Flächenwidmungsverfahren explizit für eine Umweltprüfung aus.

a) Warum wurde diese nicht durchgeführt und warum wird die Stellungnahme der Umweltschutzorganisation in Vorlage- und Erläuterungsbericht nicht einmal erwähnt?

3. Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (*ABl L 2001/197, 30*) schreibt den Mitgliedsstaaten unter gewissen Kriterien eine Umweltprüfung zwingen vor. Laut Anhang II Z 1 5. Punkt sind Auswirkungen auf die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft so ein Kriterium.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates v. 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume ^{sowie} der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*ABl L 1992/206, 7 idF RL 2006/105/EG des Rates v. 20.11.2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl L 2006/363, 368*) ist eine derartige Umweltvorschrift und nach dieser gehören Europäische Ziesel zu den streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Es hätte daher zwingen eine Umweltprüfung durchgeführt werden müssen.

a) Ist zu erwarten, dass die Verletzung der Richtlinie 2001/42/EG, durch die Nichtdurchführung der Umweltprüfung, eine Klage vor dem EuGH nachsichziehen wird?

i) falls nein – Warum nicht?

4. Falls die geplanten Bauvorhaben tatsächlich umgesetzt werden und damit die bestehenden Zieselvorkommen in ihrem Lebensraum massiv gestört werden:

a) Ist zu erwarten, dass dadurch die Richtlinie 92/43/EWG verletzt wird?

i) falls nein – Warum nicht?

5. Falls die geplanten Bauvorhaben nicht umgesetzt werden und eine, dem Wiener Naturschutzgesetz und der Richtlinie 92/43/EWG, konforme Umwidmung durchgeführt wird:

a) Ist zu erwarten, dass dem Eigentümer der Liegenschaften ein Schaden entsteht?

i) falls nein – Warum nicht?

ii) falls ja – Ist zu erwarten, dass Amtshaftungsansprüche gegen die Gemeinde Wien gestellt werden? Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass mit diesen durchgedrungen wird und warum?

BEGRÜNDUNG

Im Interesse der Öffentlichkeit

KO Karl MAREDA

